

Steuerbüro
Hermanns & Keulen
Kackertstr. 16 - 18
52072 Aachen

**ESTHER
HERMANN**

**ROBERT
KEULEN**

Aachen, Juni 12
10000

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend Wissenswertes und

Wichtiges in Kürze:

Termine und Allgemeines

Termine Juli 2012

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.7.2012	13.7.2012	6.7.2012
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.7.2012	13.7.2012	6.7.2012
Sozialversicherung ⁵	27.7.2012	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.7.2012) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,

die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
der Schuldner die Leistung verweigert,
besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.7.2009:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.7. bis 31.12.2009	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2011	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %
1.1. bis 30.6.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %

Einkommensteuer

Auflösung der von einer GmbH & Co. KG zu Unrecht gebildeten Ansparrücklage für Existenzgründer

Kleine und mittlere Betriebe konnten für vor dem 1. Januar 2008 angeschaffte Wirtschaftsgüter unter bestimmten Voraussetzungen eine Ansparrücklage bilden. Die Auflösung dieser Rücklagen hatte und hat noch für Existenzgründer nach den bis zum 17. August 2007 gültigen gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen.

Die Ansparrücklage konnte nicht nur von natürlichen Personen, sondern auch von Personen- und Kapitalgesellschaften in Anspruch genommen werden. Voraussetzung für die auf Existenzgründer anzuwendenden Sondervorschriften war, dass es sich bei allen unmittelbar oder mittelbar beteiligten Personen um Existenzgründer handelte. Für eine GmbH & Co. KG bedeutete dies, dass nicht nur alle Kommanditisten, sondern auch alle Gesellschafter der Komplementär-GmbH den Existenzgründerstatus erfüllten. Unbedeutend war in diesem Zusammenhang, ob die Komplementär-GmbH am Vermögen und Gewinn der KG beteiligt war.

Wurde die Rücklage unzulässiger Weise gebildet, war sie durch Änderung der Steuerfestsetzung des Jahres rückgängig zu machen, in dem die Rücklage zu Unrecht gebildet worden ist. War dies aus formalen Gründen nicht mehr möglich, gilt die Rücklagenbildung zwar als rechtswidrig, aber als wirksam gebildet. Sie war spätestens am Ende des zweiten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahrs gewinnerhöhend mit einem für diese Fälle vorgesehenen Zuschlag aufzulösen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Aufwendungen für Auslandsgruppenreise als Werbungskosten

Ob ein beruflicher Anlass für eine Auslandsgruppenreise vorliegt, hängt von der fachlichen Organisation des Programms und den besonderen beruflichen Bedürfnissen der Teilnehmer ab. Wesentlich ist auch, dass es sich um einen homogenen Teilnehmerkreis handelt. Die Aufteilung von Aufwendungen für eine solche Reise in einen beruflichen und privaten Anteil richtet sich nach den hierfür von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen. Eine solche Trennung setzt allerdings voraus, dass es überhaupt möglich ist, Aufwendungen in einen beruflichen und privaten Anteil zu trennen.

Bei einer Chinareise, bei der fast ausschließlich touristisch interessante Orte und Sehenswürdigkeiten besucht werden und die keinen unmittelbaren Bezug zu einer beruflichen Tätigkeit hat, ist eine derartige Aufteilung nicht möglich. Auch wenn mit der Teilnahme an einer solchen Reise eine allgemeine Verpflichtung zur beruflichen Fortbildung erfüllt oder die Reise von einem Fachverband angeboten wird, ändert sich an dieser Beurteilung nichts.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Ausnahme von der sog. überdachenden Besteuerung

Eine in Deutschland, im Grenzgebiet zur Schweiz, lebende Arbeitnehmerin verlor infolge der Insolvenz ihres Arbeitgebers ihre Arbeit. Sie bewarb sich in Deutschland und der Schweiz und wurde in Deutschland fündig. Kurz nach Beginn ihrer neuen Tätigkeit zog sie in die Schweiz. Der zunächst für ein Jahr befristete Arbeitsvertrag wurde noch kurz vor ihrem Umzug auf zwei Jahre verlängert. Die nach ihrem Umzug erzielten Einkünfte wollte sie in der Schweiz versteuern. Das lehnte der Bundesfinanzhof ab.

Die Arbeitnehmerin war ab ihrem Wegzug in die Schweiz nicht mehr unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. Sie unterlag dann jedoch der beschränkten Steuerpflicht, da sie weiterhin in Deutschland angestellt war.

Die im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht erzielten Einkünfte unterlagen auch nach dem Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz der deutschen Besteuerung. Zwar können Löhne und Gehälter eines Grenzgängers dort besteuert werden, wo er lebt. Das wäre hier grundsätzlich der Fall gewesen. Allerdings wird bei der Grenzgängerregelung der sog. überdachenden Besteuerung Vorrang eingeräumt.

Die überdachende Besteuerung bedeutet, dass Deutschland bei einer in der Schweiz ansässigen natürlichen Person, die nicht die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzt und die in Deutschland insgesamt mindestens fünf Jahre unbeschränkt steuerpflichtig war, in dem Jahr, in dem die unbeschränkte Steuerpflicht geendet hat und in den folgenden fünf Jahren die aus Deutschland stammenden Einkünfte besteuert. Damit sollen die Abkommensvorteile verzögert werden, um einer „Steuerflucht“ entgegenzuwirken. Allerdings gilt dies nicht, wenn die natürliche Person in die Schweiz gezogen ist, um dort angestellt tätig zu werden. Der Umzug in die Schweiz muss mit der Absicht erfolgen, dort eine unselbständige Tätigkeit auszuüben. Die beabsichtigte Arbeitsaufnahme muss noch keine konkreten Formen angenommen haben. So müssen Arbeitgeber, Arbeitsplatz oder die Art der auszuübenden Tätigkeit beim Umzug in die Schweiz noch nicht feststehen.

Aus der vor dem Umzug erfolgten Verlängerung schloss das Gericht, dass die Arbeitnehmerin bei ihrem Wegzug nicht die Absicht hatte, jemals in der Schweiz tätig zu werden und versagte die günstigere Besteuerung.

Berechnung des Veräußerungsgewinns einer wesentlichen Beteiligung in ausländischer Währung

Der Gewinn oder Verlust aus der Veräußerung einer im Privatvermögen gehaltenen wesentlichen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft errechnet sich nach der Formel: Veräußerungspreis abzüglich Anschaffungskosten abzüglich Veräußerungskosten.

Bei einer Beteiligung in ausländischer Währung sind die Anschaffungskosten mit dem amtlichen Umrechnungskurs am Anschaffungstag, der Veräußerungspreis mit dem Kurs am Veräußerungstag umzurechnen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Hinweis: Währungsschwankungen sind aber im Rahmen der Besteuerung privater Veräußerungsgeschäfte relevant.

Erwerb einer wesentlichen Beteiligung

Wurden im Rahmen mehrerer zeitgleich abgeschlossener Verträge GmbH-Anteile erworben, deren Höhe durch eine Kapitalerhöhung auf genau 25 % begrenzt war, handelte es sich hier nicht um eine wesentliche Beteiligung (Rechtslage vor 1999).

In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall ging es um die Veräußerung von GmbH-Anteilen, die erst nach einer Kapitalerhöhung im Zusammenhang mit dem Erwerb eine Quote von 25 % am Stammkapital der Gesellschaft ausmachten. Nach Auffassung des Gerichts hatte der Veräußerer vor der Kapitalerhöhung keine tatsächliche Verfügungsbefugnis über eine Beteiligung von über 25 % erlangt. Nach der vorgesehenen und auch so durchgeführten Vertragsgestaltung sollte die Beteiligung genau 25 % betragen. Der Anteilseigner hatte keine Möglichkeit, aus seiner Beteiligung Ansprüche zu stellen, die aus einer mehr als 25 %-igen Beteiligung hätten geltend gemacht werden können.

Geltendmachung eines Investitionsabzugsbetrags nach Abschluss der begünstigten Investition

Für Unternehmer, die ihren Gewinn mittels Einnahme-Überschussrechnung ermitteln, ergeben sich aufgrund einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs Gestaltungsmöglichkeiten:

Es ist aus der Sicht am Ende des Gewinnermittlungszeitraums zu beurteilen, ob eine „künftige“ Anschaffung gegeben ist, für die ein Investitionsabzugsbetrag geltend gemacht wird.

Das Wahlrecht kann noch nach Einlegung eines Einspruchs ausgeübt werden.

Der Unternehmer muss nicht schon im Zeitpunkt der Anschaffung eines Wirtschaftsguts die Absicht gehabt haben, einen Investitionsabzugsbetrag geltend zu machen.

Häusliches Arbeitszimmer eines Pensionärs mit zusätzlichen Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit

Der Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer ist sachlich und betragsmäßig beschränkt. Die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung dürfen grundsätzlich nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten angesetzt werden. Diese Abzugsbeschränkung gilt nicht, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. In diesem Fall wird die Höhe der abzugsfähigen Aufwendungen auf 1.250 € begrenzt. Diese betragsmäßige Beschränkung gilt nicht, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. Der Mittelpunktbegriff ist in erster Linie qualitativ zu verstehen, also danach, ob im Arbeitszimmer die wesentlichen und prägenden Tätigkeiten verrichtet werden. Bei der Beurteilung des qualitativen Mittelpunkts der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung sind sämtliche Einkunftsarten einzubeziehen, auch solche, bei denen eine bloße Nutzenziehung im Vordergrund steht.

Das Niedersächsische Finanzgericht hatte über folgenden Fall zu entscheiden: Ein Pensionär erstellte Gutachten, erzielte damit Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit. Studium, Überprüfung und Auswertung der Akten nahm er im häuslichen Arbeitszimmer vor. Das Finanzamt bezog diese Einkünfte und die Pension in die Beurteilung des qualitativen Mittelpunkts ein. Das Finanzgericht war anderer Ansicht: Einkünfte, denen keinerlei aktive Tätigkeit zu Grunde liegt, spielen keine Rolle. Insbesondere gilt dies für Alterseinkünfte wie Pensionen oder Renten. Mit anderen Worten: Bei einem Pensionär oder Rentner müssen die frühere Tätigkeit und die daraus bezogenen Versorgungsbezüge bei Beantwortung der Frage, ob der unbeschränkte Abzug von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer zu gewähren ist, außer Betracht bleiben.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Kein Investitionsabzugsbetrag bei Einsatz des Wirtschaftsguts in mehreren Betrieben des Unternehmens

Für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens kann ein gewinnmindernder Investitionsabzugsbetrag gebildet werden. Bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten sind abziehbar. Neben Betriebsgrößenobergrenzen sind Verbleibensvoraussetzungen zu erfüllen. Der Investitionsabzugsbetrag kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn das begünstigte Wirtschaftsgut mindestens bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahrs der Investition folgenden Wirtschaftsjahrs in einer inländischen Betriebsstätte genutzt wird. Diese Verbleibensvoraussetzung ist z. B. nicht erfüllt, wenn das Wirtschaftsgut innerhalb eines Jahres in einen anderen Betrieb des Unternehmers überführt wird.

Das Niedersächsische Finanzgericht hat entschieden, dass eine schädliche, außerbetriebliche Nutzung vorliegt, wenn die Nutzung des Wirtschaftsguts in einem „anderen Betrieb“ des Unternehmers erfolgt. Die Formulierung der „fast ausschließlichen Nutzung in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebs“ sei betriebsbezogen und nicht personenbezogen ausgestaltet. Im Urteilsfall hatte ein Landwirt einen Mähdrescher nicht nur in seinem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, sondern auch in einem ihm gehörenden gewerblichen Lohnunternehmen eingesetzt. Wegen dieser Nutzungsverhältnisse versagte das Gericht den Ansatz des Investitionsabzugsbetrags. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Hinweis: Die Verbleibensvoraussetzung ist erfüllt bei einer Nutzungsüberlassung im Rahmen einer betriebsvermögensmäßig verbundenen Betriebsaufspaltung.

Keine rückwirkende Herstellungskostenminderung durch nachträglich gewährten Zuschuss

Leistet eine Stadt im Rahmen einer städtebaulichen Sanierungsmaßnahme einem Gebäudeeigentümer eine Vorauszahlung, die zunächst als Darlehen gewährt und später als verlorener Baukostenzuschuss behandelt wird, führt diese endgültige Subventionsentscheidung erst in diesem Veranlagungszeitraum zu einer Minderung der Herstellungskosten. So hat es der Bundesfinanzhof im Fall eines Gebäudeeigentümers entschieden, der von der Stadt aus Sanierungsfördermitteln eine Vorauszahlung von 250.000 € erhielt. Die Zahlung stand unter dem Vorbehalt der späteren Bestimmung, ob sie als Darlehen oder Zuschuss gewährt wird. In den folgenden zehn Jahren machte der Eigentümer erhöhte AfA geltend, ohne die Bemessungsgrundlage um die geleistete Vorauszahlung zu mindern. Nachdem die Stadt 2004 erklärte, dass die Vorauszahlung nicht mehr zurückgezahlt werden muss, erhöhte das Finanzamt die Einkünfte 2004 um Einnahmen in Höhe der Vorauszahlung. Zu Unrecht, da die Umwandlung der Vorauszahlung in einen verlorenen Zuschuss kein rückwirkendes Ereignis darstellt. Die belassenen Fördermittel mussten nur noch mit der verbliebenen Bemessungsgrundlage der geltend gemachten AfA verrechnet werden.

Nachweis der erforderlichen Vermietungsabsicht bei fehlender Anschlussvermietung

Aufwendungen für eine nach Beendigung des letzten Mietverhältnisses leerstehende Wohnung sind als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar, wenn der Entschluss zur weiteren Vermietung des Objektes endgültig gefasst und später nicht weggefallen ist. Dies ist der Fall, wenn sich

der Eigentümer ernsthaft und nachhaltig um eine Vermietung bemüht. Den Nachweis der Vermietungsabsicht hat der Eigentümer zu führen.

Das Finanzgericht Hamburg hat entschieden, dass es bei einer hochpreisigen Immobilie nicht ausreichend ist, wenn die ernsthafte Vermietungsabsicht lediglich anhand von zehn Annoncen sowie 28 geführten Vermietungsgesprächen nachgewiesen werden soll, aber kein Makler eingeschaltet wird.

Um den Nachweis der Vermietungsabsicht bei fehlender Anschlussvermietung zu führen, fordert auch das Finanzgericht Köln die Einschaltung eines Maklers. Im Urteilsfall zog ein Mieter aus einer Doppelhaushälfte aus. Danach wurden vom Eigentümer Renovierungs- und Umbauarbeiten durchgeführt. Die Vermietungsbemühungen bestanden lediglich aus vier Vermietungsanzeigen im Internet. Eine Vermietung kam nicht zustande, der Eigentümer zog selbst in das Objekt ein. Diese wenigen Bemühungen reichten dem Finanzgericht Köln nicht als Nachweis für eine Vermietungsabsicht. Die Aufwendungen wurden nicht als vorweg entstandene Werbungskosten anerkannt.

Der Bundesfinanzhof muss über den Kölner Fall abschließend entscheiden.

Reinvestitionsfrist und Anforderungen an Investitionsabsicht bei Rücklage für Ersatzbeschaffung

Scheidet ein Wirtschaftsgut durch höhere Gewalt (z. B. Brand) aus dem Betriebsvermögen aus, kann zur Vermeidung der Aufdeckung von stillen Reserven eine Rücklage für Ersatzbeschaffung gebildet werden. Voraussetzung ist u. a., dass innerhalb einer bestimmten Frist ein funktionsgleiches Wirtschaftsgut angeschafft oder hergestellt wird.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Reinvestition innerhalb von vier Jahren, bei Herstellung eines neuen funktionsgleichen Gebäudes innerhalb von sechs Jahren nach Bildung der Rücklage erfolgen muss. Wird die Investitionsabsicht vor Ablauf der Frist aufgegeben, ist die Rücklage im Zeitpunkt der Aufgabe der Absicht aufzulösen. In allen anderen Fällen ist die Gewinn erhöhende Auflösung der Rücklage bei Fristablauf vorzunehmen.

Verfassungswidrigkeit eines sog. Treaty override

Der Bundesfinanzhof hat dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob eine Vorschrift im Einkommensteuergesetz, die eine Besteuerung von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit eines unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmers in Deutschland auch dann vorsieht, wenn die Besteuerung einem anderen Staat zusteht, der von seinem Besteuerungsrecht aber keinen Gebrauch macht und der Arbeitnehmer nicht nachweisen kann, dass der andere Staat auf das Besteuerungsrecht verzichtet hat oder in dem anderen Staat Steuer entrichtet worden ist.

Hintergrund für das Normenkontrollersuchen war und ist, dass ein Geschäftsführer und Arbeitnehmer für eine inländische Kapitalgesellschaft in der Türkei gearbeitet und für den Arbeitslohn Steuerbefreiung in Deutschland beantragt hatte. Diese verwehrte ihm das Finanzamt, weil er nicht nachweisen konnte, dass die Türkei auf das Besteuerungsrecht verzichtet hatte.

Vorbehaltsnießbraucher als wirtschaftlicher Eigentümer von Gesellschaftsanteilen

Bei Übertragung von Gesellschaftsanteilen im Rahmen einer vorweggenommenen Erbfolge kann der Nießbraucher unter bestimmten Voraussetzungen wirtschaftlicher Eigentümer sein. Das ist dann der Fall, wenn der Vorbehaltsnießbraucher wie ein Eigentümer über Anteile verfügt, also wenn er wesentlichen Einfluss auf die Geschicke der Gesellschaft nehmen kann. Hat der Beschenkte zwar die Stimmrechte, bevollmächtigt er jedoch den Schenker unwiderruflich, diese Stimmrechte in sämtlichen Gesellschaftsangelegenheiten auszuüben, ist der Vorbehaltsnießbraucher als wirtschaftlicher Eigentümer anzusehen.

Ist der Vorbehaltsnießbraucher wirtschaftlicher Eigentümer, führt die Nießbrauchsablösung durch den Begünstigten zu einer steuerbaren entgeltlichen Übertragung einer wesentlichen Beteiligung, soweit die Wesentlichkeitsgrenze überschritten ist.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Verpflichtung zum Steuerabzug für die mit künstlerischen Leistungen zusammenhängenden Leistungen beschränkt steuerpflichtiger Personen

Natürliche Personen ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland sind mit ihren im Inland erzielten Einkünften beschränkt steuerpflichtig. Das gilt bei künstlerischen Darbietungen auch für die damit zusammenhängenden Leistungen. Die Verbindung zwischen der künstlerischen Haupt- und der damit zusammenhängenden Nebenleistung erfordert einen sowohl sachlichen als auch personellen Zusammenhang mit der handelnden Person. Werden die Nebenleistungen durch einen anderen Vertragspartner aufgrund eines eigenständigen Vertrags mit dem inländischen Veranstalter erbracht, fehlt der personelle Zusammenhang. Die Steuer wird im Wege des Steuerabzugs vom Schuldner der Vergütung erhoben.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Rechtsvorschriften war die Abwicklung der Deutschlandtournee einer US-amerikanischen Band zu lösen:

Die Künstlergesellschaft der in den USA ansässigen Band (X), deren Konzertveranstalter (Y) und eine dort ebenfalls ansässige Gesellschaft zur Durchführung der technischen Abwicklung von Konzerten (Z) hatten ein JSOA (Joint Services Operating Agreement) zur Durchführung einer Welttournee für die Band geschlossen. Diese Vereinbarung enthielt Regelungen zur Koordination der Leistungen im Rahmen der Tournee, der Vermarktung, der Verteilung der Verwertungsrechte, Einnahmen und Ausgaben. Für die Durchführung und Organisation der Konzertveranstaltungen in Deutschland schaltete X abweichend von der Vereinbarung einen deutschen Konzertveranstalter ein. Die Verträge wurden mit X und zur technischen Durchführung mit Z geschlossen.

Für die von Z in Deutschland erbrachten Leistungen war kein Steuerabzug vorzunehmen. Es handelt sich um eine nicht mit der künstlerischen Darbietung zusammenhängende Leistung. Sie wurde aufgrund eines gesondert mit dem Konzertveranstalter geschlossenen Vertrags erbracht. Allein die juristische Selbstständigkeit reicht trotz des sachlichen Zusammenhangs mit der Gesamtleistung aus, eine mit der künstlerischen Leistung zusammenhängende Leistung abzulehnen. Anders wäre der Fall nur zu beurteilen, wenn sowohl die künstlerische Hauptleistung als auch die technischen Nebenleistungen von demselben Anbieter erbracht worden wären. Es müsste sich um eine durch eine Gesamtvergütung abgegoltene Gesamtleistung des Künstlers handeln.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Umsatzsteuer

Eröffnung des Insolvenzverfahrens führt noch nicht zur Vorsteuerberichtigung

Veräußert der Insolvenzverwalter umsatzsteuerfrei ein Grundstück, das zuvor vom Schuldner umsatzsteuerpflichtig mit Vorsteuerabzug erworben worden war, führt erst die Veräußerung zu einer Änderung der Verhältnisse. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ändert die tatsächliche Verwendung nicht und führt noch nicht zu einer Vorsteuerberichtigung. Der sich aus der Vorsteuerberichtigung ergebende Anspruch des Finanzamts stellt deshalb eine in voller Höhe zu bedienende Masseverbindlichkeit (und keine nur mit der Insolvenzquote zu bedienende Insolvenzforderung) dar. Die Vorsteuer ist im Fall der Veräußerung innerhalb eines Zehn-Jahres-Zeitraums nach Anschaffung zeitanteilig zu berichtigen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Keine Vorsteuerberichtigung wegen Änderung der Verhältnisse bei Ferkeln

Ändern sich bei einem Wirtschaftsgut, für dessen Anschaffung bzw. Herstellung der Unternehmer den Vorsteuerabzug in Anspruch genommen hat, die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgeblichen Verhältnisse, ist der Vorsteuerabzug zu berichtigen. Eine Berichtigung unterbleibt allerdings, wenn die auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts entfallende Vorsteuer 1.000 € nicht übersteigt.

Kauft bzw. verkauft ein Landwirt mehrere Ferkel, ist nach Auffassung des Bundesfinanzhofs Wirtschaftsgut das einzelne Ferkel und nicht, wie von der Finanzverwaltung angenommen, die jeweils ge- bzw. verkaufte Partie Ferkel. Liegt die Vorsteuerberichtigung damit pro Ferkel nicht über 1.000 €, scheidet eine Vorsteuerberichtigung selbst dann aus, wenn die Veräußerung umsatzsteuerlich anders zu beurteilen ist als der Einkauf. Die beim Einkauf geltend gemachte Vorsteuer ist deshalb z. B. dann nicht zu berichtigen, wenn der Landwirt beim Einkauf die Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften versteuert und damit den vollen Vorsteuerabzug vorgenommen hat, im Zeitpunkt der Veräußerung jedoch die Umsätze nach Durchschnittssätzen versteuert.

Vorsteuerabzug setzt eindeutige und leicht nachprüfbare Identifizierung der abgerechneten Leistung voraus

Der Bundesfinanzhof hat seine ständige Rechtsprechung bestätigt, wonach eine Rechnung bzw. Gutschrift nur dann zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn sie eine eindeutige und leicht nachprüfbare Identifizierung der abgerechneten Leistung enthält. Diese Anforderung erfüllt die Angabe „zur Deckung Ihrer erhaltenen Vorauszahlungen“ in einer Gutschrift jedenfalls dann nicht, wenn nicht erkennbar ist, auf welchen Zeitraum und welche konkreten Leistungen sich die Vorauszahlungen beziehen.

Arbeitsrecht

Kein Schadensersatz wegen Einbuße variabler Entgeltbestandteile

Ohne entsprechende vertragliche Vereinbarung ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet, seinen Betrieb so zu organisieren, dass sich die Höhe eines erfolgsabhängigen variablen Entgelts einzelner Mitarbeiter nicht verändert. Es entspricht dem Wesen eines variablen Entgeltbestandteils, dass seine Höhe unter anderem von Markteinflüssen und der Vertriebsorganisation des Arbeitgebers abhängig ist. So entschied das BAG im Falle eines Versicherungsvertreters, der auf Schadensersatz geklagt hatte, nachdem aufgrund einer Reduzierung der

Mitarbeiteranzahl die Zahl der Beratungstermine und infolgedessen auch sein erfolgsabhängiges Entgelt zurückgegangen war.

Mieter, Vermieter

Farbvorgaben für Schönheitsreparaturen des Mieters sind unzulässig

Eine Farbvorgabe für Schönheitsreparaturen, die der Mieter während des laufenden Mietverhältnisses auszuführen hat, benachteiligt diesen auch dann unangemessen, wenn er bei Mietbeginn eine frisch in weiß gestrichene Wohnung übernommen hat.

In dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall stritten Mieter und Vermieter darüber, ob dem Mieter bei Schönheitsreparaturen eine bestimmte Farbe vorgeschrieben werden darf. Im Mietvertrag waren die Schönheitsreparaturen formularmäßig auf den Mieter übertragen worden. Ferner wurde ihm vorgegeben, in welcher Farbe die Wände, Decken und Heizkörper zu streichen sind.

Nach Ansicht des Gerichts sind die Schönheitsreparaturen nicht wirksam auf den Mieter übertragen worden, da der Vertrag eine unwirksame Farbwahlklausel enthält. Eine Farbwahlklausel benachteilige einen Mieter nur dann nicht, wenn sie ausdrücklich für den Zeitpunkt der Wohnungsrückgabe gilt und diesem noch einen gewissen Spielraum lässt. Die vereinbarte Klausel werde diesen Anforderungen jedoch nicht gerecht, da sie dem Mieter während der Mietzeit einen weißen Anstrich vorgebe. Dadurch schränke die Klausel die Gestaltungsfreiheit des Mieters in einer Weise ein, die nicht durch berechtigte Interessen des Vermieters gerechtfertigt seien und den Mieter unangemessen benachteilige. Für die Beurteilung der Farbwahlklausel spiele es ferner keine Rolle, dass der Mieter die Wohnung mit einem neuen weißen Anstrich übernommen habe, denn der Vermieter habe grundsätzlich kein berechtigtes Interesse daran, dem Mieter während der Mietzeit eine bestimmte Dekorationsweise vorzuschreiben oder den Gestaltungsspielraum einzuengen. Es bleibt festzuhalten: Dekorationsklauseln, die den Mieter in seiner Wohnungsgestaltung einschränken, sind unwirksam. Einzig für das Mietende sind abweichende Abreden zulässig. Die entsprechende Klausel muss aber eindeutig formuliert sein.

Mietverhältnis kann bei Verleumdung des Vermieters fristlos gekündigt werden

In einem vom Landgericht Potsdam entschiedenen Fall hatte der Mieter den Vermieter bei seinem Baufinanzierer verleumdet und diesen veranlasst, dessen Vermögensverhältnisse zu überprüfen. Die daraufhin vom Vermieter ausgesprochene fristlose Kündigung des Mietverhältnisses sah das Gericht als gerechtfertigt an.

Der Vermieter konnte das Mietverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen. Unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Abwägung beiderseitiger Interessen sei dem Vermieter die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht mehr zumutbar. Beleidigung und üble Nachrede seien Vertragsverletzungen, die zur Kündigung des Vertrags berechtigen, wenn sie einen gewissen Schweregrad erreichen. Das Anschwärzen des Vermieters beim Baufinanzierer sei ein so schwerwiegender Fall.

Teilnichtigkeit einer Staffelmietvereinbarung führt nicht zwangsläufig zur Gesamtnichtigkeit

Wird ein Mietzins für bestimmte Zeiträume in unterschiedlicher Höhe vereinbart, so spricht man von einer Staffelmiete. In einer solchen Vereinbarung ist die Höhe der Miete jeweils in einem Geldbetrag anzugeben.

Der Bundesgerichtshof hatte einen Fall zu entscheiden, in dem die Parteien im Mietvertrag für die ersten zehn Jahre die einzelnen Staffelmietbeträge aufgelistet hatten. Nach dieser Zeit sollte sich die Miete jährlich um 3 % erhöhen. Der Mieter hielt die Staffelmietvereinbarung für unwirksam, weil nach zehnjähriger Laufzeit des Vertrags keine konkreten Geldbeträge genannt wurden. Nach Ansicht des Gerichts ist die vereinbarte Staffelmiete jedoch nicht insgesamt nichtig, sondern nur für den Zeitraum, ab dem die prozentuale Erhöhung greifen sollte.

Zivilrecht

Fitness-Studio darf Kunden grundsätzlich zwei Jahre binden

Eine vorformulierte Vertragsbestimmung in einem Fitness-Studiovertrag, die eine Erstlaufzeit des Vertrags von 24 Monaten vorsieht, ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Allerdings darf eine Kündigungsklausel in einem solchen Vertrag das Recht des Kunden zur außerordentlichen Kündigung nicht unangemessen einschränken. Eine Kündigungsklausel ist unwirksam, wenn sie das außerordentliche Kündigungsrecht auf eine Erkrankung des Kunden beschränkt und die Wirksamkeit der Kündigungserklärung an zusätzliche Voraussetzungen knüpft.

(Quelle: Urteil des Bundesgerichtshofs)

Schadensersatz bei Vorverlegung eines Rückflugs um zehn Stunden

Bei einer einwöchigen Pauschalreise in die Türkei wurde der Rückflug am Vortag von 16:40 Uhr auf 05:15 Uhr vorverlegt. Die beiden hiervon betroffenen Reisenden bemühten sich deshalb um einen anderen Rückflug, den sie an dem vorgesehenen Rückflugtag um 14:00 Uhr antraten und selbst bezahlten. Auf Grund der Vorverlegung

nahmen die Reisenden den Reiseveranstalter anschließend auf Rückzahlung des Reisepreises, Erstattung der Rücktransportkosten und Entschädigung wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit in Anspruch. Der Reiseveranstalter berief sich auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen, in denen er sich die kurzfristige Änderung der Flugzeiten und Streckenführung vorbehalten hatte.

Der Bundesgerichtshof sah in der Vorverlegung des Flugs einen Reisemangel, der die Reisenden grundsätzlich zur Selbsthilfe berechtigte und den Reiseveranstalter zur Erstattung der mit dem selbst organisierten Rückflug entstandenen Kosten verpflichtete. Die darüber hinaus geltend gemachten Ansprüche lehnte das Gericht ab, weil die Reisenden dem Reisemangel im Wesentlichen selbst abgeholfen hatten.

Verfahrensrecht

Ablauf der Verjährungsfristen bei Antrag auf Verschiebung einer Außenprüfung

Steuerbescheide können nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfristen nicht mehr geändert werden. Wird vor Ablauf der Frist mit einer Außenprüfung begonnen, verlängert sich die Möglichkeit zur Änderung von Steuerbescheiden bis zum Ende des vierten Jahres nach dem Abschluss der Außenprüfung. Gleiches gilt, wenn der Beginn einer Außenprüfung auf Antrag des Betroffenen hinausgeschoben wird. Liegen andererseits die Gründe für den verzögerten Beginn der Außenprüfung in der Sphäre des Finanzamts, laufen die Verjährungsfristen ab. Haben die Ursachen für den hinausgeschobenen Prüfungsbeginn sowohl der Betroffene als auch die Finanzverwaltung zu vertreten, kommt es ausschließlich darauf an, welche Gründe für das Hinausschieben zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich waren.

Unter Beachtung dieser Rahmenbedingungen ist im anschließend geschilderten Fall der Antrag des Betroffenen auf ein Auswertungsverbot von Ergebnissen einer Betriebsprüfung vom Bundesfinanzhof abgelehnt worden.

Auf eine im November 1996 angeordnete Betriebsprüfung für die Jahre 1991 bis 1993 beantragte das Unternehmen ohne Nennung von Gründen ein Hinausschieben des für Dezember 1996 vorgesehenen Prüfungsbeginns. Der Antrag war zeitlich nicht befristet. Das Finanzamt gab dem Antrag statt. Die Prüfung begann im Februar 2000 und endete ein Jahr später. Die geänderten Steuerbescheide folgten erst im Mai 2004.

Da vor Ablauf der Fristen zur Festsetzung der jeweiligen Steuern einem Antrag auf Hinausschieben der Prüfung stattgegeben wurde, liefen die Fristen zur Auswertung der Prüfungsergebnisse und zur Festsetzung der daraufhin festzusetzenden Steuern erst vier Jahre nach Abschluss der Prüfung (2001), also am 31.12.2005 ab.

Bankenhaftung bei Verstoß gegen eine Kontensperre

Frau A eröffnete als alleinige Gesellschafterin und Geschäftsführerin einer GmbH für diese Gesellschaft ein Bankkonto. Auch ihr Ehemann B war über das Konto verfügungsberechtigt.

Nach Löschung der GmbH im Handelsregister führte B ein formal auf den Namen seiner Tochter lautendes Einzelunternehmen. Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs dieses Unternehmens bediente er sich des bankseitig weitergeführten Kontos der seit Jahren gelöschten GmbH. Das Finanzamt rechnete das Konto dem B zu und pfändete wegen seiner erheblichen Steuerrückstände alle Ansprüche, Forderungen und Rechte. Die Bank bezeichnete die Pfändung in der Drittschuldnererklärung als unbeachtlich, da das Konto nicht für B geführt werde.

Nachdem das Finanzamt der Bank den Handelsregisterauszug über die Jahre zurückliegende Löschung der GmbH zur Einsicht zur Verfügung gestellt hatte, kündigte die Bank das Konto.

Für von ihr zugelassene Bankabhebungen in der Zeit zwischen der Zustellung der Pfändungsverfügung und der Kontenkündigung wurde die Bank vom Finanzamt im Wege der Haftung in Anspruch genommen. Die Vorgehensweise ist durch den Bundesfinanzhof als richtig bestätigt worden. Durch ihr Verhalten hat die Bank grob fahrlässig gegen das Herausgabeverbot verstoßen und damit die Sicherung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis gegen B verhindert. Sie hat bei der Kontenführung gegen das Gebot der formalen Kontenwahrheit verstoßen.

Zwar ist das Konto nicht auf einen falschen Namen errichtet, aber nach Löschung der GmbH für dem B zuzurechnende Geschäftsbeziehungen genutzt worden. Danach sind Buchungen Dritter auf einen falschen Namen vorgenommen worden, die bereits eine Kontensperre ausgelöst hätten. Spätestens seit Zugang der Pfändungsverfügung durch das Finanzamt musste der Bank bekannt sein, dass die ursprüngliche GmbH nicht mehr existierte. Da dies nicht der Fall war, liegt darin die zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit.

Wirtschaftsrecht

Prüfungsumfang des Registergerichts bei Anmeldung der Eintragung einer Firma

Nach der Liberalisierung des Firmenrechts kann von einer wesentlichen Irreführung bei einer Sachfirma nicht allein deshalb ausgegangen werden, weil sie den Unternehmensgegenstand für Dritte nicht erkennen lässt. Selbst das Abstellen auf den Tätigkeitsbereich bedarf einer großzügigen Beurteilung. Die Grenzen zur

Fantasiefirma sind fließend, nachdem eine Firma nicht nur als Sach- und Personenfirma gebildet werden kann, sondern auch als Fantasiefirma sowie als Kombination aus diesen Möglichkeiten.

Der Prüfungsaufwand des Registergerichts im Eintragungsverfahren hat sich deutlich vermindert. Zu berücksichtigen ist nur eine „ersichtliche“ Irreführung, womit sich die Prüfungsintensität auf ein „Grobraster“ reduziert.

(Quelle: Beschluss des Oberlandesgerichts Stuttgart)

Kapitalgesellschaften

Haftung eines GmbH-Geschäftsführers wegen Insolvenzverschleppung

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall nahm ein Gläubiger den Geschäftsführer einer insolventen GmbH wegen verspäteter Insolvenzantragsstellung und Eingehungsbetrugs auf Schadensersatz in Anspruch. Dem Gläubiger stand gegen die GmbH aus einem Frachtvertrag ein Vergütungsanspruch in Höhe von 36.500 € zu. Bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses hatte die GmbH ihre Zahlungen im Wesentlichen eingestellt.

Zu den offenen Verbindlichkeiten konnte der Gläubiger zwar keine näheren Angaben machen, weil der Geschäftsführer der GmbH der ihm obliegenden Pflicht zur Führung und Aufbewahrung von Büchern und Belegen nicht nachgekommen war. Nach Auffassung des Gerichts galten die Voraussetzungen der Zahlungseinstellung nach den Grundsätzen der Beweisvereitelung aber als bewiesen, sodass der Geschäftsführer grundsätzlich den Schaden zu ersetzen hatte.

Personengesellschaften

Buchwerteinbringung eines Einzelunternehmens in Personengesellschaft auch bei vorheriger Veräußerung wesentlicher Betriebsgrundlagen zulässig

Wird ein Einzelunternehmen in eine Personengesellschaft eingebracht, kann die Einbringung zum Teilwert, Buchwert oder einem Wert dazwischen erfolgen. Voraussetzung für eine unter dem Teilwert liegende Einbringung ist allerdings, dass sämtliche wesentlichen Betriebsgrundlagen auf die Personengesellschaft übertragen werden.

In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall war das Betriebsgrundstück eines Einzelunternehmers, das eine wesentliche Betriebsgrundlage darstellte, kurz vor der Einbringung an seine Ehefrau zum Verkehrswert veräußert worden. Der dabei erzielte Gewinn löste beim Einzelunternehmer wegen vorhandener Verlustvorträge keine Steuern aus. Das Finanzamt ließ die beantragte Buchwerteinbringung nicht zu, weil es in der Grundstücksveräußerung an die Ehefrau einen Gestaltungsmissbrauch sah.

Das Gericht gab dem Unternehmer Recht, weil nur die zum Zeitpunkt der Einbringung vorhandenen wesentlichen Betriebsgrundlagen in die Personengesellschaft eingebracht werden müssen. Das Grundstück war aber zu diesem Zeitpunkt nicht mehr Eigentum des Unternehmers, sondern seiner Frau.

Personalwirtschaft

Nachforderung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen bei möglicherweise illegalem Beschäftigungsverhältnis

Bei Verletzung objektiver zentraler arbeitgeberbezogener Pflichten des Sozialversicherungsrechts, wie Zahlungs-, Melde-, Aufzeichnungs- und Nachweispflichten, ist für die Annahme der Illegalität des Beschäftigungsverhältnisses ein zumindest bedingter Vorsatz des Arbeitsgebers erforderlich. So entschied das Bundessozialgericht im Falle eines Baggerbetriebs, der einen nicht bei der Sozialversicherung gemeldeten Polen auf der Grundlage eines Subunternehmervertrags beschäftigt hatte.

Bei einer Betriebsprüfung wurde ein illegales Beschäftigungsverhältnis angenommen und zur Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage das dem Polen zugewandte Nettoentgelt auf ein Bruttoarbeitsentgelt hochgerechnet. Möglicherweise zu Unrecht, wie das Gericht nun entschied. Zwar lag ein Verstoß gegen zentrale arbeitgeberbezogene Pflichten des Sozialversicherungsrechts vor, es habe jedoch keine Überzeugungsbildung zu der Frage stattgefunden, ob bei dem Arbeitgeber ein auf diese Pflichten und die Nichtabführung von Beiträgen gerichteter Vorsatz bestand. Diese Feststellung muss das Landessozialgericht nun nachholen und die Hochrechnung anschließend überprüfen.

Hermanns & Keulen
Steuerberater